

-Vorentwurf-

Satzung der Gemeinde Edewecht zur Regelung der Außenwerbung in Edewecht

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung

Aufgrund des § 84 Abs. 3 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am _____ die folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Regelung der Außenwerbung in Edewecht als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Seitenbereiche folgender Straßen in den Ortsteilen Süd Edewecht, Nord Edewecht I und Nord Edewecht II in einem Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante:

- **Hauptstraße**, von der Einmündung der *Blumenstraße* bis zur Einmündung der *Lajestraße*,
- **Oldenburger Straße**, von der Kreuzung *Hauptstraße/Oldenburger Straße* bis zur Einmündung der Straße *Jüchterweg*.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage 1 zeichnerisch dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich

(01) Die örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung regeln die über die §§ 10 und 50 der NBauO hinausgehenden Anforderungen an die Anordnung und Art von Werbeanlagen.

(02) Diese Satzung findet Anwendung bei der Neuerrichtung von Werbeanlagen sowie bei deren Um- oder Neugestaltung, die einer Neuerrichtung gleichkommt.

(03) Die örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung gelten für alle Werbeanlagen im Sinne des § 50 Abs. 1 der NBauO.

§ 3 Standort der Werbeanlagen

(01) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung sind Werbeanlagen nur zur Eigenwerbung an der Stätte der Leistung zulässig. Dies gilt sowohl für direkt am Gebäude angebrachte Werbeanlagen als auch für freistehende Werbeanlagen (z. B. Aufsteller, Pylone und Fahnenmasten).

(02) Werbeanlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung, die gleichzeitig vom Geltungsbereich eines Bebauungsplans erfasst werden, der ein Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel oder ein Gewerbegebiet festsetzt, gelten als Werbung im Sinne von Absatz 1.

(03) Ausgenommen von der Regelung nach Absatz 1 sind:

- Auslagen, Dekorationen und Plakatwerbung in Fenstern und Schaukästen (z.B. für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen)
- Werbeanlagen, die vorübergehend für öffentliche Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden.
- Werbeanlagen, die vorübergehend zur Ankündigung von Veranstaltungen mit kirchlichem, kulturellem, politischem, sportlichem oder ähnlichem Inhalt aufgestellt werden.

(04) Ausnahmsweise können Werbeanlagen zur Eigenwerbung auch auf einem Grundstück errichtet werden, das unmittelbar an das Grundstück der Stätte der Leistung angrenzt.

§ 5

Abweichungen nach § 66 NBauO

Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Einhaltung der Örtlichen Bauvorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(01) Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften entspricht.

(02) Gemäß § 80 Abs. 5 NBauO können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese örtlichen Bauvorschriften zur Regelung der Außenwerbung treten mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Edewecht, den _____

P. Lausch
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Edewecht
zur Regelung der Außenwerbung in Edewecht

Geltungsbereich der
Satzung zur Regelung
der Außenwerbung
in Edewecht

